

**RS OGH 1984/9/13 7Ob625/84,  
3Ob119/87, 3Ob197/88, 3Ob13/91,  
3Ob145/98i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1984

## Norm

AO idF IRÄG BGBl 1982/370 §54 Abs3

## Rechtssatz

Das IRÄG hat insoweit eine Änderung der bisherigen Rechtslage bewirkt, als seinerzeit jener Gläubiger, der ein Wiederaufleben seiner gesamten Forderung geltend gemacht hat (jetzt § 53 Abs AO), die Voraussetzungen für dieses Wiederaufleben beweisen mußte, während es nach der nunmehrigen Fassung des § 54 Abs 3 AO zur Bewilligung der Exekution im Falle des Verzuges nicht des Nachweises bedarf, daß sich der Schuldner in Verzug befindet. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, der sogenannten "Aufzehrungstheorie" (der durch Nichtbestreitung im Ausgleichsverfahren entstandene Exekutionstitel zehrt einen bereits bestehenden auf) den Boden zu entziehen, sowie dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, auf Grund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis auch zugunsten des wiederaufgelebten Forderungsteiles Exekution zu führen, wobei dieser die Voraussetzungen für das Wiederaufleben nicht nachweisen muß. Es bleibt vielmehr dem Schuldner überlassen, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen im Exekutionsverfahren geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/84  
Entscheidungstext OGH 13.09.1984 7 Ob 625/84  
Veröff: SZ 57/138 = JBl 1986,126 (kritisch Fink, 80) = EvBl 1985/61 S 279
- 3 Ob 119/87  
Entscheidungstext OGH 23.09.1987 3 Ob 119/87  
Veröff: SZ 60/181 = EvBl 1988/54 S 281 = RZ 1988/10 S 36
- 3 Ob 197/88  
Entscheidungstext OGH 14.12.1989 3 Ob 197/88  
nur: Der Gesetzgeber hatte die Absicht dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben auch zugunsten des wiederaufgelebten Forderungsteiles Exekution zu führen, wobei dieser die Voraussetzungen für das Wiederaufleben nicht nachweisen muß. Es bleibt vielmehr dem Schuldner überlassen, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen im Exekutionsverfahren geltend zu machen. (T1) Veröff: RZ 1989/44 S 120
- 3 Ob 13/91  
Entscheidungstext OGH 24.04.1991 3 Ob 13/91  
Auch; Veröff: SZ 64/46
- 3 Ob 145/98i  
Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 145/98i  
Vgl auch; Beisatz: Es ist mit Oppositionsklage geltend zu machen, daß mangels Eintritts der Verzugsvoraussetzungen der die Quote übersteigende Forderungsteil nicht wiederaufgelebt ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0052048

## Dokumentnummer

JJR\_19840913\_OGH0002\_0070OB00625\_8400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)